Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

Band: 10 (1984)

Heft: 6

Artikel: Wo bleibt der Mutterschutz?

Autor: Karli, Rita

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-360161

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Es ist verwirrrend: die Abstimmung über die Mutterschaftsinitiative wird vom Bundesrat auf die lange Bank geschoben und wann und wie die Revision des Kranken- und Unfallgesetzes (KUVG) kommen soll, weiss auch noch niemand.

Für die OFRA, als eine der Mitinitiantinnen, bleibt aber die Initiative weiterhin ein Thema. Wir finden dieser Verschleppungstaktik daneben.

Die Angelegenheit ist nämlich sonnenklar. Die Schweiz steht im internationalen Vergleich punkto Mutterschaftsschutz mehr als schlecht da. Seit 1945 besteht zwar mit dem Familienschutzartikel der Verfassung ein klarer Auftrag an den schweizerischen Gesetzgeber, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten. Es gibt aber dieses Mutterschutzgesetz bisher nicht. In verschiedenen Gesetzen, im Arbeitsgesetz, im Obligationenrecht und in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen, im Beamtengesetz und im KUVG (Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) sich vereinzelte Bestimmungen. Eine umfassende Mutterschaftsversicherung, die sowohl die gesundheitliche Sicherung der Frau und des Kindes als auch die wichtigen Fragen des Arbeitsverhältnisses der berufstätigen künftigen Mutter enthält, existiert nicht. Der Schutz für die Frauen fällt je nach Krankenkasse und je nach Arbeitsvertrag verschieden aus. Viele Frauen sind gar nicht versichert.

Viele Frauen schöpfen nicht einmal die bestehenden gesetzlichen minimalen Bestimmungen aus: z.T. weil sie diese — verständlicherweise — nicht kennen.

Mutterschaftsschutz im europäischen Vergleich

Die Sozialcharta sieht einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 12 Wochen vor. Bezahlt werden soll dieser Urlaub aus öffentlichen Mitteln. Während des Mutterschaftsurlaubes ist eine Kündigung ungesetzlich. Es besteht für die Vertragsparteien die Pflicht alle geeigneten und notwendigen Massnahmen zu treffen um die wirksame Ausübung des Rechtes der Mütter und deren sozialen und wirtschaftlichen Schutz zu gewährleisten (Art. 8 und Art. 17 der europäischen Menschenrechtskonvention).

In einigen Lädern besteht ein Mutterschaftsschutz der noch weiter geht als derjenige, welcher in der Sozialcharta zu finden ist. Es gibt Mutterschaftsurlaube bis zu 24 Wochen. Geldleistungen betragen in gewissen Ländern zwischen 50 und 100 Prozent des Lohnes.

In verschiedenen Ländern besteht die Möglichkeit den Mutterschaftsurlaub über die normale vom Gesetz vorgeschriebene Dauer hinaus zu verlägern. Auch in einem solchen Fall verliert eine Mutter nicht ihre aus dem Arbeitsverhältnis fliessenden Rechte.

In nordischen Ländern werden auch dem Vater Geldleistungen zugesprochen. Er kann auch den verlängerten Urlaub in Anspruch nehmen, oder aber die Eltern können den Urlaub unter sich aufteilen. In Schweden existiert zum Beispiel ein neunmonatiger Elternurlaub. In den ersten 8 Monaten erhält der Elternteil, der den Urlaub nimmt 90 Prozent seines Gehalts. Im letzten Monat ca. Fr. 15.—pro Tag. Die einzelnen Regelungen von verschiedenen Ländern sind aus der Tabelle ersichtlich.

Die von unserer Initiative vorgesehenen Bestimmungen sind auf dieser Linie

Es ist vorgesehen, eine umfassende Mutterschaftsversicherung mit bezahltem Elternurlaub einzurichten. Bei unteren Einkommen soll das Familieneinkommen in vollem Umfang gesichert sein, bei höheren Einkommen steigen die Leistungen abneh-

Auf dem nationalen Sekretariat der OFRA können folgende Artikel zur Unterstützung der Mutterschaftskampagne bestellt werden:

... Ex. MSV-Broschüre Fr. 3.50 ... Ex. Kleber 1.—

... Ex. Knöpfe 1.50

Bitte an folgende Adresse schicken: OFRA Schweiz, Postfach 4076, 3001 Bern. mend zum Einkommen. Berechnungsgrundlage ist das Familieneinkommen. Es soll vermieden werden, dass aus finanziellen Gründen, weil meistens das Einkommen der Frau kleiner ist, vor allem Frauen den Elternurlaub beziehen. Es soll keine Rolle spielen ob Vater oder Mutter den Elternurlaub beziehen. Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung geschieht, so ist vorgesehen, durch alle erwerbstätigen Personen nach dem Modell der AHV. Der Schutz der Mutterschaft ist so eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für die gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubes und des Elternurlaubes ist ein Kündigungsverbot vorgeschlagen.

Ist Mutterschaft eine Krankheit?

Der Bundesrat verwies bei seiner Ablehnung der Initiative u.a. auf die laufende Revision des KUVG. Im neuen KUVG sollen tatsächlich kleine Verbesserungen im Sinne der Initiative kommen. Die Forderungen der Initiantinnen gehen aber weiter und der Bundesrat beschränkt sich nicht von ungefähr auf die KUVG-Revision. Es ist die alte Ablenkungstaktik. Die Regelung des Elternurlaubs und die Einrichtung einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung werden so verhindert.

Ganz abgesehen davon, dass eine Schwangerschaft einfach keine Krankheit ist und deshalb nicht im KUVG geregelt sein soll. Solange eine Mutterschaft als Krankheit betrachtet wird, sind wieder die Väter nicht miteinbezogen und die Rollenteilung wird dadurch zementiert. Es ist deshalb wichtig, dass Väter früh beteiligt werden und so eine emotionale Bindung an das Kind gefördert wird. Der Mann wird so eher die volle Verantwortung für das Kind übernehmen.

Mutterschaftsschutz und Elternurlaub sind ein bescheidenes Lösungsmuster für den Konflikt zwischen Arbeit und Familie. Diese Bestimmungen ermöglichen einen Schritt zur Gleichberechtigung auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Die Lasten der Kinderbetreuung sollen nicht mehr nur von den Frauen getragen werden. Frauen sollen sich nicht mehr entscheiden müssen zwischen Kind und Beruf. Sie sollen auch nicht den gesellschaftlich bedingten Widerspruch durch individuellen Balanceakt in den Partnerschaften, im Berufsleben, in den eigenen Ansprüchen und im eigenen Selbstwertgefühl ausgleichen müssen.

Rita Karli

Internationaler Vergleich zum Schutz der Mutterschaft

Artikel 8 EMRK

Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz

Um eine wirksame Ausübung des Rechtes der Arbeitnehmerinnen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten die Vertragsparteien,

- 1. sicherzustellen, dass Frauen vor und nach der Niederkunft eine Arbeitsbefreiung von insgesamt 12 Wochen erhalten, und zwar entweder in Form eines bezahlten Urlaubs oder durch angemessene Leistungen der sozialen Sicherheit oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln;
- 2. es als ungesetzlich zu betrachten, dass ein Arbeitgeber einer Frau während ihrer Abwesenheit infolge Mutterschaftsurlaub oder so kündigt, dass die Kündigungsfrist während einer solchen Abwesenheit abläuft:
- 3. sicherzustellen, dass Mütter, die ihre Kinder stillen, für diesen Zweck Anspruch auf ausreichende Arbeitsunterbrechung haben;

Artikel 17 EMRK

Das Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz zu gewährleisten, werden die Vertragsparteien alle hierzu geeigneten und notwendigen Massnahmen treffen, einschliesslich der Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen und Dienste.

(aus der Europäischen Menschenrechtskonvention)

	Dauer des Mutter- schaftsurlaubs	Dauer der frei- willigen Urlaubs- verlängerung	Lohnfortzahlung in % des Lohnes	Kündigungs- verbot
Schweiz	8 Wochen	keine	3 Wochen im ersten Jahr, 1 Monat im 2. Jahr, 2 Mon. nach 2-4 Jahren, 3 Mon. nach 5-10 Jahren. % wie bei Krankheit.	8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt
BRD	6 Monate	1 Jahr	6 Monate zu 100%	ab Beginn der Schw. schaft bis 4 Mon. nach Geburt und während frei- williger Ver- längerung
Öster- reich	16 Wochen	1 Jahr	16 Wochen zu 100%	ab Beginn der Schw. schaft bis 16. Mon. nach Geburt
Italien	24 Wochen	6 Monate bei 30% des Lohnes Vater oder Mutter	24 Wochen zu 80%	ab Beginn der Schw. schaft bis 1 Jahr nach Geburt
Frank- reich	14 Wochen	1 Jahr	14 Wochen zu 90%	ab Beginn der Schw.schaft bis 12 Wochen nach Geburt
Belgien Nieder-	14 Wochen 12 Wochen		14 Wochen zu 50% 12 Wochen zu	
lande Schwe- den	12 Wochen	18 Monate für Vater oder Mutter	100% 12 Wochen zu 90%	ab Beginn der Schw.schaft bis Ende frei- williger Urlaub
Polen	16 - 18 Wochen	auf Anfrage un- bezahlter Ur- laub	16 - 18 Wochen zu 100%	ab Beginn der Schw.schaft und während Mutterschafts- urlaub
Ungarn	20 Wochen	3 Jahre bei 30% des Lohnes	20 Wochen zu 100%	ab Beginn der Schw.schaft und während ganzem Ur- laub
CSSR	24 Wochen		24 Wochen zu 100%	ab Beginn der Schw.schaft und während ganzem Ur- laub
DDR	26 Wochen	1 Jahr	26 Wochen zu 100%	ab Beginn der Schw.schaft und während ganzem Ur- laub